
Merkblatt „Minijobs in Privathaushalten - Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“

Allgemeines

Haushaltshilfen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob mit Verdienstgrenze) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Haushaltshilfe zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich grundsätzlich auf 13,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (5 Prozent) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich die Haushaltshilfe davon befreien lassen.

Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht

Die Haushaltshilfe erwirbt durch die Versicherungspflicht - wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen - vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Eine Pflichtbeitragszeit wird in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt. Außerdem ist die Rentenversicherungspflicht eine grundlegende Voraussetzung, um Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) zu erwerben oder den Versicherungsschutz für die Renten wegen Erwerbsminderung zu begründen beziehungsweise aufrechtzuerhalten. Um die Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die Riester-Rente) zu erfüllen, werden ebenfalls Pflichtbeitragszeiten benötigt. Ob und inwieweit sich ein versicherungspflichtiger Minijob mit Verdienstgrenze bei den Rentenansprüchen und der späteren Rentenhöhe auswirkt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine wichtige Rolle spielen neben dem Status des/der Versicherten (Rentenbezieher, Arbeitslosengeldbezieher, Schüler, Selbständiger) auch die bisher im Erwerbsleben zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten.

Hinweis: Die Versicherungspflicht wirkt sich im Regelfall rentensteigernd und - je nach Einzelfall - anspruchsbegründend beziehungsweise - erhaltend aus. Bei Beziehern oder Bezieherinnen von Anpassungsgeld im Steinkohlenbergbau oder einer Knappschaftsausgleichsleistung können sich durch die Versicherungspflicht im Minijob aber nachteilige Auswirkungen bei der späteren Rentenleistung ergeben. Auch Bezieher oder Bezieherinnen von Erwerbsminderungsrenten beziehungsweise Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrenten profitieren nicht immer von der Versicherungspflicht. Eine individuelle Beratung bringt Aufschluss, ob eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorteilhaft ist. Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend zu den rentenrechtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der Rufnummer 0800 1000 4800 zu erreichen.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Antrag kann auf dem Haushaltsscheck dokumentiert werden, indem man mit „NEIN“ kennzeichnet, dass die Haushaltshilfe keine eigenen Pflichtbeiträge zahlen möchte. Einer gesonderten Antragstellung der Haushaltshilfe bedarf es nicht. Bei mehreren geringfügig entlohnten Minijobs kann der Antrag nur einheitlich gestellt werden. Die Befreiung ist für die Dauer der Beschäftigung/-en bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Über den Befreiungsantrag hat die Haushaltshilfe alle weiteren - auch zukünftigen - Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen zu informieren, bei denen ein Minijob ausgeübt wird.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck unterschrieben wird, frühestens ab Beginn der Beschäftigung. Voraussetzung ist, dass der (als Befreiungsantrag gekennzeichnete) Haushaltsscheck innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen) nach der Unterschrift bei der Minijob-Zentrale eingeht. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst ab dem übernächsten Kalendermonat nach Eingang des Haushaltsschecks (z. B. Befreiung ab 1. Mai, wenn der verspätet eingereichte Haushaltsscheck im März eingeht).